



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Urner Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage, mit der einerseits die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft präzisiert und gestärkt werden soll, und die andererseits punktuell eine effizientere Strafverfolgung und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone bezweckt. Insbesondere die angestrebte Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen sowie die Präzisierung bzw. Schaffung von Verfahrensbestimmungen bei Zuständigkeitskonflikten werden positiv beurteilt. Klare Kompetenzregelungen fördern die Rechtssicherheit und Effizienz der Strafverfolgung.

Weiter sind bei terroristischen Straftaten, Sprengstoffdelikten sowie Verfahren mit internationalem Bezug ein funktionierender Informationsfluss sowie klar geregelte Melde-, Konsultations- und Koordinationsprozesse zwischen Bund und Kantonen von elementarer Bedeutung. Die

angestrebte Verstärkung des Informationsaustausches zwischen dem Bund und den Kantonen wird deshalb ausdrücklich begrüsst.

Im Weiteren scheint auch die vorgesehene Überführung sämtlicher Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen und Objekte in die Bundeszuständigkeit als grundsätzlich nachvollziehbar. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die erforderlichen polizeilichen Sofortmassnahmen in der Regel durch die örtlich zuständige Kantonspolizei erfolgen. Die Schnittstellen zwischen Bundes- und Kantonsbehörden sind deshalb klar zu definieren und praxisgerecht auszugestalten.

Ebenfalls nachvollziehbar erscheint die vorgesehene Übertragung bestimmter Verfahren im Zusammenhang mit Angestellten des öffentlichen Verkehrs an die Kantone. Dabei soll jedoch sichergestellt werden, dass die kantonale Zuständigkeit klar abgegrenzt und insbesondere die Rolle und Stellung der Transportpolizei eindeutig geregelt bleibt.

Schliesslich erachten wir es als richtig und wichtig, dass die Zuständigkeit bei terroristischen Straftaten von Minderjährigen - im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht - weiterhin bei den Jugendstrafbehörden verbleibt. Der dem Jugendstrafrecht zugrunde liegende Schutz-, Erziehungs- und Resozialisierungsgedanke muss auch bei Jugendlichen, die terroristische Straftaten begehen oder eines solchen Delikts verdächtigt werden, im Vordergrund stehen. Bezüglich der bei Verdacht auf terroristische Straftaten durch Minderjährige vorgesehenen Meldepflicht der Jugendstrafbehörden an das Bundesamt für Polizei (Art. 31a VE-StPO), die wir als sachgerecht erachten, erscheint es in der Praxis jedoch angezeigt, den Zeitpunkt der Meldung klar zu definieren.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. September 2026



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor
 
 Daniel Furrer Roman Balli